

## **1. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Nümbrecht**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgenden 1 Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Nümbrecht vom 28.04.2015 beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 „Rechtsform und Zweckbestimmung“, Abs. 1, b) erhält folgende Fassung:

b) Notunterkünfte zur vorläufigen und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen:

- 51588 Nümbrecht, Eckenbacher Straße 14
- 51588 Nümbrecht, Harscheider Straße 11
- 51588 Nümbrecht, Margeritenweg 4
- 51588 Nümbrecht, Wirtenbacher Straße 16
- 51588 Nümbrecht, Eckenbacher Straße 18
- 51588 Nümbrecht, Margeritenweg 8
- 51588 Nümbrecht, Friedhofstraße 6
- 51588 Nümbrecht, Kalksteinstraße 3
- 51588 Nümbrecht, Am Bahndamm 1
- 51588 Nümbrecht, Am Bahndamm 3
- 51588 Nümbrecht, Wiesenstraße 16, Haus 2
- 51588 Nümbrecht, Schöne Aussicht 1, „Haus Bergfrieden“

### **§ 2**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Nümbrecht vom 28.04.2015 tritt dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 30.09.2015

gez.

Redenius  
(Bürgermeister)